



Reglement über die Wasserversorgung

WA

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 das folgende Reglement über die Wasserversorgung (WA, Wasserversorgungsreglement).

INHALT

Reglement über die Wasserversorgung	1
WA	1
Wasserversorgungsreglement	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 Rechtsverhältnis	4
Artikel 2 Aufsicht und Verwaltung	4
Artikel 3 Aufgabe	4
Artikel 4 Rechtsverhältnis mit Abonentinnen und Abonnenten	4
Artikel 5 Pflicht zum Wasserbezug	4
II. Einrichtungen der Wasserversorgung	4
Artikel 6 Umfang	4
Artikel 7 Bedienung	5
Artikel 8 Benützung der Hydranten	5
Artikel 9 Unterhalt der Hydranten	5
Artikel 10 Pumpen	5
III. Wasserabgabe	5
Artikel 11 Umfang der Lieferung	5
Artikel 12 Brandfall	5
Artikel 13 Einschränkungen und Unterbrücke	5
Artikel 14 Schutzmassnahmen	6
Artikel 15 Haftung für Schaden	6
IV. Leitungsnetz	6
Artikel 16 Hauptleitungen	6
Artikel 17 Erstellung und Unterhalt	6
Artikel 18 Hauptleitung in öffentlichem Grund	6
Artikel 19 Hauptleitungen in privatem Grund	6
Artikel 20 Kosten der Hauptleitungen	6
Artikel 21 Zuleitungen	7
Artikel 22 Anschlussstelle	7
Artikel 23 Durchleitungsrecht	7
Artikel 24 Verlegen bestehender Leitungen	7
Artikel 25 Eigentum, Unterhalt	7
Artikel 26 Schieber	7
Artikel 27 Schieber- und Hydrantentafeln	7
Artikel 28 Wassermesser	7
Artikel 29 Kosten der Wassermesser	8
Artikel 30 Dimension, Standort, Zutrittsrecht	8
Artikel 31 Messfehler	8
Artikel 32 Ablesung, Störungen	8
V. Inneninstallationen	8
Artikel 33 Definition	8
Artikel 34 Konzessionierte Installateure	8
Artikel 35 Technische Vorschriften	9
Artikel 36 Nachkontrolle	9
Artikel 37 Eigentum, Unterhalt	9
VI. Der Wasserlieferungsvertrag (Wasserabonnement)	9
Artikel 38 Anschlussgesuch	9
Artikel 39 Wasserlieferungsvertrag	9
Artikel 40 Verbot der Wasserabgabe an andere Liegenschaften	9
Artikel 41 Handänderungen	9

Artikel 42	Auflösung des Wasserlieferungsvertrages	9
Artikel 43	Abgabe von Bauwasser	10
Artikel 44	Vorübergehende Wasserabgabe	10
VII. Rechnungsstellung		10
Artikel 45	Tarifverordnung	10
Artikel 46	Anschlussgebühr	10
Artikel 47	Bauwasser	10
Artikel 48	Zahlungsfrist Verzugszins	10
Artikel 49	Gesetzliches Pfandrecht	10
VIII. Schlussbestimmungen		11
Artikel 50	Rechtsmittel	11
Artikel 51	Inkrafttreten	11

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtsverhältnis

Die Wasserversorgung der Gemeinde Meierskappel, im folgenden „Wasserversorgung Meierskappel“ (WVM) genannt, bildet als gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts einen Bestandteil der Gemeindeverwaltung. Sie ist selbsttragend und führt eine eigene Rechnung, die gleichzeitig mit den übrigen Gemeinderechnungen abgeschlossen und vorgelegt wird.

Artikel 2 Aufsicht und Verwaltung

Die WVM untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser teilt den Verwaltungszweig einem seiner Mitglieder zu und wählt das Betriebspersonal.

Artikel 3 Aufgabe

1. Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, für genügende Wasserabgabe in der Gemeinde zu sorgen. Die WVM liefert aufgrund des vorliegenden Reglements im Bereich und nach der Leistungsfähigkeit ihres Verteilnetzes Wasser in die Grundstücke der Gemeinde Meierskappel. Es dürfen ihr aber hieraus keine Bauaufgaben erwachsen, die in einem Missverhältnis zur sicheren Zunahme von Minimalzinsen stehen. Die WVM sorgt dafür, dass zu Feuerlöschzwecken ständig eine genügende Wassermenge bereitgehalten wird. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht jeder andern Verwendung mit Ausnahme der Feuerlöschbedürfnisse vor.
2. Für die Wasserabgabe in andere Gemeinden oder den Wasserbezug aus solchen werden durch den Gemeinderat Vereinbarungen von Fall zu Fall getroffen.

Artikel 4 Rechtsverhältnis mit Abonnantinnen und Abonnenten

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Tarife und Wasserlieferungsvertrag bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVM und ihren Wasserabnehmern, Abonnantinnen und Abonnenten genannt.

Artikel 5 Pflicht zum Wasserbezug

Im Bereich der WVM sind die Einwohnerinnen, Einwohner und Betriebe der Gemeinde Meierskappel verpflichtet, das Wasser aus dem Leitungsnetz der WVM zu beziehen. Von dieser Pflicht sind sie entbunden, wenn sie selber über geeignetes Wasser in genügender Menge verfügen. (Nur für bisherige Grundstücke).

II. Einrichtungen der Wasserversorgung

Artikel 6 Umfang

Die WVM umfasst sämtliche im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundwasserfassungen, Pumpenanlagen, Quellen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Hydranten sowie alle der Wasserversorgung dienenden übrigen Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.

Artikel 7 Bedienung

Die im Eigentum der WVM stehenden Einrichtungen, wie Hauptschieber, Zuleitungsschieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch Organe des Werkes oder deren Beauftragte bedient werden.

Artikel 8 Benützung der Hydranten

1. Es ist verboten, den Hydranten ausser für Zwecke der Feuerwehr Wasser zu entnehmen.
2. In besonderen Fällen kann die WVM, auf Gesuch hin, Ausnahmen bewilligen. Die Weisungen der WVM sind dabei genau zu befolgen. Für die Benützung von Hydranten wird eine Gebühr erhoben. Bei entsprechendem Ausmass der Benützung werden dem Bezüger die anfallenden Revisions- und Reparaturkosten überbunden.

Artikel 9 Unterhalt der Hydranten

Hydranten und Schieber sind vor Beschädigungen zu bewahren. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden. Zu Lasten der Einwohnergemeinde werden durch die WVM periodisch Revisionen sämtliche an ihr Netz angeschlossenen Hydranten vorgenommen.

Artikel 10 Pumpen

Die WVM verfügt das Ein- und Ausschalten der Pumpen. Im Brandfall setzt sich die Feuerwehr mit der WVM ins Einvernehmen.

III. Wasserabgabe

Artikel 11 Umfang der Lieferung

Die WVM liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser, übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Verpflichtung. Das Auffüllen von Bassins und Planschbecken über 5 m³ erfordert die Zustimmung des Wassermeisters.

Artikel 12 Brandfall

1. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserverbraucher haben den Bezug auf das Notwendige zu beschränken.
2. Schwimmbäder müssen im Notfall kostenlos als Wasserbezugsort zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 13 Einschränkungen und Unterbrüche

1. Die WVM ist im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparatur usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die WVM trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen in der Abgabe und in der Beschaffenheit des Wassers.
2. Soweit sie vorausgesehen werden können, sind die Abonentinnen und Abonentinnen über Unterbrüche und Einschränkungen soweit möglich zu informieren.

Artikel 14 Schutzmassnahmen

Bei Lieferungsunterbrüchen haben die Abonentinnen und Abonnten von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Artikel 15 Haftung für Schaden

1. Die WVM übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus Art. 11 bis 13 und gewährt deswegen keine Ermässigungen des Wasserzinses.
2. Die WVM ist für rasche Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten
 - a) bei Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind;
 - b) bei Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen zurückzuführen sind;
 - c) bei Wasserknappheit, Wasserschäden allgemein, bei vorübergehenden Unterbrüchen im Fall von Reparaturen.

IV. Leitungsnetz

Artikel 16 Hauptleitungen

Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder der Speisung der Aussenhydranten dienen. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Sie sind Eigentum der WVM, ohne Rücksicht auf Bezahlung, Verzinsung oder Beitragsleitung anderer.

Artikel 17 Erstellung und Unterhalt

1. Die Hauptleitungen werden von der WVM erstellt und durch sie unterhalten.
2. Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, hat die oder der Veranlassende die Kosten zu tragen.

Artikel 18 Hauptleitung in öffentlichem Grund

In der Regel werden die Hauptleitungen in das öffentliche Strassennetz gelegt. Schon vorgängig des Erwerbs des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes ist die WVM berechtigt, in die vorgesehenen Strassenzüge Hauptleitungen einzulegen.

Artikel 19 Hauptleitungen in privatem Grund

1. Benützen Hauptleitungen privaten Grund, so werden die Durchleitungsrechte durch Dienstbarkeitsverträge geregelt, die zwischen der Grundeigentümerin, dem Grundeigentümer und der WVM abgeschlossen werden. Das dingliche Durchleitungsrecht hat der Abonnent bzw. die Abonentin zu beschaffen.
2. Die Grundeigentümer, als Abonentinnen und Abonnten der WVM, sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen sowie das Versetzen der Hydranten in ihrem Grund unentgeltlich zu dulden. Kulturschaden wird vergütet, sofern er bei Leitungsarbeiten entsteht, die nicht im Auftrag des geschädigten Grundeigentümers ausgeführt werden.

Artikel 20 Kosten der Hauptleitungen

1. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bezahlen bei Hauptleitungen, die Bau-land erfassen, 75 % der gesamten Erstellungskosten. Diese sind im Voraus zu bezahlen. Beiträge und Subventionen anderer fallen der WVM zu.

2. Der Gemeinderat verteilt die Kosten der Hauptleitungen auf das durch diese Leitungen erschlossene Land.
3. Die WVM bestimmt Durchmesser und Lage der Hauptleitungen, legt Zahl und Standorte der Schieber und Hydranten fest und trifft alle weiteren für die Projektierung erforderlichen Entscheidungen.
4. Die Erstellung der nötigen Hydranten ist Sache der WVM.

Artikel 21 Zuleitungen

1. Als Zuleitungen gelten die Leitungsstrecken von der Hauptleitung bis zum Wassermesser.
2. Die Zuleitungen werden auf Kosten des Abonentinnen und Abonnenten durch konzessionierte Installateure erstellt.

Artikel 22 Anschlussstelle

Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Zuleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Die WVM bezeichnet die Stelle, die Art und den Durchmesser des Anschlusses.

Artikel 23 Durchleitungsrecht

Für das Recht zur Führung einer privaten Zuleitung durch fremde Grundstücke hat die Abonentin bzw. der Abonnent selbst zu sorgen. Die Berechtigung ist der WVM vor der Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich zu belegen.

Artikel 24 Verlegen bestehender Leitungen

Wenn eine bestehende Zuleitung verlegt werden muss, hat die, der Veranlassende die Kosten zu tragen.

Artikel 25 Eigentum, Unterhalt

1. Die Zuleitungen, exkl. Wassermesser, sind Eigentum der Abonentinnen und Abonnenten und von ihnen ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel sind sofort der WVM zu melden und binnen der gesetzten Frist zu beheben. Die WVM ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.
2. Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, haftet die Abonentin bzw. der Abonnent.

Artikel 26 Schieber

Jede Zuleitung gemäss Art. 21 erhält unmittelbar nach der Anzapfstelle einen Absperrschieber.

Artikel 27 Schieber- und Hydrantentafeln

Die Abonentinnen und Abonnenten räumen der WVM das Recht ein, an und in ihren Einfriedungen, an ihren Gebäudemauern oder durch Ständer auf ihren Grundstücken Schieber- und Hydrantentafeln zu befestigen. Auf Platzierungswünsche soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

Artikel 28 Wassermesser

Jede Zuleitung gemäss Art. 21 erhält einen Wassermesser. Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen. Die WVM kann dort, wo sie es als zweckmässig erachtet, zusätzliche Wassermesser installieren.

Artikel 29 Kosten der Wassermesser

Die WVM liefert die erforderlichen Wassermesser unentgeltlich. Diese bleiben ihr Eigentum. Die erste Montage geht zu Lasten der Abonentinnen und Abonnenten. Unterhalt und Auswechseln werden von der WVM übernommen, vorbehältlich Art. 32 und 33. Die Abonentinnen und Abonnenten bezahlen für jeden eingebauten Wassermesser eine Jahresmiete, welche in der Grundgebühr enthalten ist. Diese wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Abonentinnen und Abonnenten haften für Beschädigungen am Wassermesser, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Artikel 30 Dimension, Standort, Zutrittsrecht

Die Abonentinnen und Abonnenten stellen den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung. Über Dimension, Standort und Art des Wassermessers entscheidet die WVM. Den Wünschen der Abonentinnen und Abonnenten wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Der Standort muss frostsicher und für Ablesung und Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Verfügen die Abonentinnen und Abonnenten über keinen von der WVM als geeignet befundenen Raum zur Anbringung des Wassermessers und des Abstellhahnes, so haben sie einen solchen gemäss den Weisungen der WVM auf eigene Kosten erstellen zu lassen.

Artikel 31 Messfehler

1. Die Abonentinnen und Abonnenten haben das Recht, die Nachprüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Erweist es sich, dass eine Fehlergrenze von +/- 5 % überschritten ist, so trägt die WVM die Kosten der Prüfung, andernfalls der Abonnent bzw. die Abonentin. Ergibt diese Prüfung, dass der Wassermesser mehr als + 5 % anzeigt, zahlt die WVM den für das laufende und das vorausgehende Jahr zuviel berechneten Wasserzins zurück. Zeigt der Wassermesser mehr als - 5 %, so steht der WVM für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.
2. Ist der Wassermesser unbrauchbar, so wird der Wasserkonsum aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangehenden zwei Ableseperioden ermittelt.

Artikel 32 Ablesung, Störungen

1. Bei Grossverbrauchern wird der Wassermesser halbjährlich durch die WVM abgelesen, bei den übrigen Abonentinnen und Abonnenten einmal im Jahr. Die WVM kann in die Ableseresultate Einsicht gewähren.
2. Stellen Abonentinnen und Abonnenten Störungen am Wassermesser fest, so haben sie dies der WVM ohne Verzug zu melden.

V. Inneninstallationen

Artikel 33 Definition

1. Inneninstallationen sind Leitungen und Anlageteile im Anschluss an den Wassermesser.
2. Erstellen und Unterhalt der Inneninstallationen gehen auf Kosten der Abonentinnen und Abonnenten.

Artikel 34 Konzessionierte Installateure

1. Inneninstallationen dürfen nur von durch den Gemeinderat konzessionierten Installateurinnen oder Installateuren ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen für die Erteilung der Konzession.

2. Die WVM ist nicht verpflichtet, Wasser in Einrichtungen abzugeben, die von einer nicht konzessionierten Person erstellt, geändert oder repariert worden sind.

Artikel 35 Technische Vorschriften

1. Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die geltenden Leitsätze des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner massgebend.
2. Der Gemeinderat kann verbindliche Werkvorschriften über die Ausführung von Zuleitungen und Installationen erlassen.

Artikel 36 Nachkontrolle

Die WVM hat über allen Inneninstallationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihr jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten. Die WVM übernimmt damit keine Haftung für die Inneninstallationen.

Artikel 37 Eigentum, Unterhalt

1. Inneninstallationen sind Eigentum der Abonentinnen und Abonnenten und von diesen stets in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel sind sofort der WVM zu melden und binnen der gesetzten Frist zu beheben. Die WVM ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.
2. Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, haftet die Abonentin bzw. der Abonnent.

VI. Der Wasserlieferungsvertrag (Wasserabonnement)

Artikel 38 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der WVM ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft lauten. Schwimmbäder und Planschbecken mit über 5 m³ sind der WVM speziell zu melden.

Artikel 39 Wasserlieferungsvertrag

Die Wasserlieferung erfolgt, nachdem mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Liegenschaft ein Abonnementsvertrag abgeschlossen ist. Mit Mieterinnen, Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen. Die WVM lehnt eine Rechnungsstellung an Mieter oder Pächter ab.

Artikel 40 Verbot der Wasserabgabe an andere Liegenschaften

Den Abonentinnen und Abonnenten ist es untersagt, an andere Liegenschaften Wasser abzugeben.

Artikel 41 Handänderungen

Die, der Übernehmende tritt vom Nutzen- und Schadenanfang weg in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers bzw. der früheren Eigentümerin gegen die WVM ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen des Werkes.

Artikel 42 Auflösung des Wasserlieferungsvertrages

1. Der Wasserlieferungsvertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 30. Juni oder den 31. Dezember des Jahres aufgelöst werden. Wird

das Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz der WVM abzutrennen. Das Gleiche gilt, wenn eine Zuleitung länger als 6 Monate nicht benützt wird. Die durch diese Trennung entstehenden Kosten hat der Abonnent bzw. die Abonnentin zu tragen.

2. Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert und die Zuleitung, wenn nötig, auf Rechnung der Abonnentin bzw. des Abonnenten durchgespült.

Artikel 43 Abgabe von Bauwasser

Bauwasser wird erst nach erteilter Baubewilligung und nach Bezahlung der Gebühren abgegeben. Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Bauherrschaft.

Artikel 44 Vorübergehende Wasserabgabe

Über eine provisorische Abgabe von Wasser kann – ohne eigentlichen Wasserlieferungsvertrag – eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag einer, eines Gesuchstellenden, die bzw. der gegenüber der WVM haftet.

VII. Rechnungsstellung

Artikel 45 Tarifverordnung

Die einmaligen und laufenden Kosten, welche durch die Abonnentinnen und Abonnenten zu bezahlen sind, werden vom Gemeinderat durch den Erlass einer Tarifverordnung festgelegt. Diese kann jederzeit angepasst werden.

Artikel 46 Anschlussgebühr

1. Alle Abonnentinnen und Abonnenten haben eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Höhe wird durch den Gemeinderat in der Tarifverordnung festgelegt.
2. Die WVM stellt auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Rechnung auf, die vor dem Baubeginn zu begleichen ist. Die definitive Rechnung wird gestellt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt.
3. Der Wasserzins wird vom Gemeinderat mit der Tarifverordnung festgelegt.

Artikel 47 Bauwasser

Bauwasser wird pro Kubikmeter umbauten Raumes berechnet (SIA-Berechnung).

Artikel 48 Zahlungsfrist Verzugszins

Alle Rechnungen für Wasserzins, Installationen, Wassermesser, Kontrollgebühren, Reparaturen usw. der WVM sind binnen 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins, der in der Tarifverordnung festgelegt ist, berechnet. Reklamationen, die Rechnungen der WVM betreffen, sind binnen 30 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat anzubringen.

Artikel 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für alle Forderungen der WVM besteht auf der betreffenden Liegenschaft ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und § 50 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz SRL 770.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 50 Rechtsmittel

1. In Konflikten und bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat.
2. Gegen die in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide kann binnen 30 Tagen seit Zustellung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Artikel 51 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01.08.2011 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 01.12.1979.
2. Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 18.04.2011

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

André Iten, Gemeindepräsident
Jirina Copine, Gemeindeschreiberin